



E-Mobilität & Dienstrad



2026

DIENSTRAD – LEASING UND PRIVATE NUTZUNG VON FAHRRÄDERN

Das Dienstrad ist in aller Munde... Gemeint ist damit in der Regel das Leasing eines Fahrrades durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer und die Erlaubnis, das „Firmenfahrrad“ auch für private Zwecke zu benutzen.

Die Umsetzung funktioniert ähnlich dem Leasing eines Autos. Der Arbeitgeber least das Fahrrad und übernimmt die laufenden Kosten für das Fahrrad, in der Regel die Versicherungskosten. Dies gilt als Indiz für die Eigentümerschaft des Arbeitgebers und ermöglicht diesem, dem Arbeitnehmer das Firmenrad auch zur privaten Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Unterscheidung Fahrrad oder Kraftfahrzeug Die lohnsteuerliche Behandlung von Elektrofahrrädern hängt davon ab, ob es sich um ein E-Bike oder Pedelec handelt und ob es damit als Fahrrad oder zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug eingestuft wird.

	Pedelec (Pedal Electric Cycles)	S-Pedelec	E-Bike
Definition	Unter dem Begriff „Pedelec“ versteht man grundsätzlich ein Elektrofahrrad, das dem Fahrer nur dann Motorunterstützung bietet, wenn er in die Pedale tritt. Der Hilfsantrieb eines Pedelec darf eine Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW vorweisen und die Motorunterstützung muss auf 25 km/h begrenzt sein.	Die Funktionsweise eines S-Pedelecs ist exakt wie die eines „normalen“ Pedelec mit dem Unterschied, dass die Motorunterstützung auf 45 km/h begrenzt ist und die maximal erlaubte Nenndauerleistung des Hilfsantriebs bei 0,5 kW liegt.	Beim E-Bike ist, im Gegensatz zum Pedelec, kein eigener Pedaldruck nötig, um Motorunterstützung zu erhalten, d. h. sie lassen sich alleine durch die Betätigung eines Schaltknopfes bzw. durch einen Drehgriff mit Hilfe eines Elektroantriebes fahren. Es ist bereits ab 6 Kilometer pro Stunde als Kraftfahrzeug zulassungspflichtig.
Einstufung	Fahrrad	Kraftfahrzeug (mit Kennzeichen)	Ab 6 km/h Kraftfahrzeug (mit Kennzeichen)

EINSTUFUNG ALS FAHRRAD

Überlassen Unternehmen Mitarbeitern ein Fahrrad, das diese auch privat nutzen dürfen, kann sich daraus ein geldwerter Vorteil ergeben. Für die Bewertung gilt Folgendes:

- Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung wird die 1 %-Regelung angewandt. Damit sind auch die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgegolten sowie Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.
- Ähnlich dem Firmenwagen ist die Basis für die Ermittlung die auf volle 100 EUR abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers zzgl. der Umsatzsteuer.
- Diese Regelung gilt auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind (also keiner Kennzeichen- und Versicherungspflicht unterliegen).

Achtung: Bei der Fahrradüberlassung ist die sonst für Sachzuwendungen übliche monatliche Freigrenze in Höhe von 50 EUR nicht anwendbar.

Je nach Überlassungszeitpunkt ist die Bemessungsgrundlage für den monatlichen Durchschnittswert der **Privatnutzung** von 1 % reduziert. Grundlage ist immer die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt der Erstanschaffung, nachfolgend als UVP abgekürzt:

Überlassungszeitpunkt	Bemessungsgrundlage
01.01.2020 – 31.12.2030	Versteuerung von 1 % der auf volle 100 EUR abgerundeten geviertelten UVP
Nach dem 31.12.2030	Versteuerung von 1 % der auf volle 100 EUR abgerundeten UVP

Hinweis: Die unterschiedlichen Ansätze für die Versteuerung gelten nur für die Lohnsteuer, die Umsatzsteuer wird immer aus 1 % des Bruttolistenpreises berechnet.

Fahrräder für Familienangehörige Aus lohnsteuerlicher Sicht können Arbeitnehmer auch Räder für Familienmitglieder leasen. Der Umfang diesbezüglich sollte durch den Arbeitgeber arbeitsrechtlich fixiert werden und muss ebenfalls Abstimmung mit dem Leasinggeber finden.

Rabattfreibetrag Gehört die Überlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers, so ist der Rabattfreibetrag von jährlich 1.080 EUR anwendbar.

Steuerbefreiung Ab 2019 bis 2030 dürfen Fahrräder, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an den Mitarbeiter überlassen werden, steuerfrei verbleiben. Achtung: die Steuerbefreiung gilt nicht für als Kraftfahrzeug eingestufte Räder.

Umsatzsteuer Werden im Unternehmen Fahrräder gekauft, die nicht für den Weiterverkauf, sondern für die eigene betriebliche Nutzung gedacht sind, handelt es sich um Anlagevermögen und die Anschaffungskosten sind über die Nutzungsdauer verteilt als Betriebsausgaben abziehbar. Für „normale“ Fahrräder gilt nach den AfA-Tabellen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren. D. h. über diesen Zeitraum sind die Anschaffungskosten verteilt steuerlich wirksam. Eine besondere Festlegung für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von E-Bikes gibt es seitens des BMF nicht, sodass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von „normalen“ Fahrrädern ebenfalls für E-Bikes angenommen werden muss.

Überschreiten die Anschaffungskosten ohne USt die Grenze von 800,00 EUR nicht, können die Anschaffungskosten sofort in voller Höhe im Jahr der Anschaffung steuerlich geltend gemacht werden. Alternativ kann das Fahrrad über den sog. Sammelposten steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Anschaffungskosten wenigstens 250,00 EUR, aber nicht mehr als 1.000,00 EUR (ohne USt) betragen haben. In diesem Fall werden über fünf Jahre lang jedes Jahr 20 % der Anschaffungskosten steuerlich wirksam. Die weiteren (i. d. R. laufenden) Kosten sind — genauso wie bei Kfz im Betriebsvermögen — als normale Betriebsausgaben zu behandeln. Das können z. B. Reparaturkosten, Versicherungsbeiträge oder der Ladestrom sein

EINSTUFUNG ALS KRAFTFAHRZEUG

Wird ein Fahrrad (also ein E-Bike oder S-Pedelec) als Kraftfahrzeug eingestuft, so gelten die steuerlichen Regelungen für Kraftfahrzeugüberlassungen. D. h. für die Privatnutzung muss der Arbeitgeber 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und zusätzlich 0,03 % je Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ansetzen.

Auch für diese gelten für die benannten Jahre Reduzierungen beim Ansatz des 1 %-Wertes der **Privatnutzung**.

Überlassungszeitpunkt	Bemessungsgrundlage
01.01.2020 – 31.12.2030	Versteuerung von 1 % der auf volle 100 EUR abgerundeten geviertelten UVP
Nach dem 31.12.2030	Versteuerung von 1 % der auf volle 100 EUR abgerundeten UVP

Auch bei der Einstufung eines E-Bikes als Kraftfahrzeug gelten die Bemessungsgrundlagen ausschließlich für die Lohnsteuer. Für die Umsatzsteuer werden immer 1 % des UVP angesetzt.

ÜBEREIGNUNG VON FAHRRÄDERN ALLER ART

Am Ende der Laufzeit von in der Regel 36 Monaten wird das Firmenfahrrad an den Leasingpartner zurückgegeben. Manchmal kommt es aber auch zum „Kauf“ des Rades durch den Arbeitnehmer. Erwirbt der Arbeitnehmer das Fahrrad, so ist dies mit dem Marktwert zu belegen. Zahlt der Mitarbeiter diesen Betrag als Kaufpreis, entsteht kein geldwerter Vorteil. Zahlt der Mitarbeiter weniger, ist die Differenz als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Für die Ermittlung des Marktwerts kann dabei ohne weitere Ermittlung ein Betrag in Höhe von 40 % des auf volle 100 EUR abgerundeten Herstellerpreises (d. h. der bisherigen Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil) angesetzt werden. Alternativ kann aber auch der tatsächliche Marktwert (z. B. mittels eines Gutachtens) nachgewiesen werden.

Die Finanzverwaltung lässt zu, dass der Leasinggeber bzw. der Anbieter des Leasingmodells den geldwerten Vorteil nach § 37b Abs. 1 EStG pauschal versteuert, so dass die Versteuerung abgegolten ist. Der Arbeitgeber sollte sich bestätigen lassen, dass diese Pauschalierung vorgenommen wurde.

Neben dem Marktwert aus dem Internet ist auch ein Ansatz mit 96 % des üblichen Endpreises denkbar, es erfolgt der bei Sachbezügen übliche Abschlag von 4 %. Der Endpreis kann dann individuell oder unter bestimmten Voraussetzungen pauschal versteuert werden. Übernimmt der Nutzer nach Ende der Leasinglaufzeit das Dienstrad, wird für dieses von Seiten der Finanzbehörden für die steuerliche Beurteilung pauschal ein Restwert von 40 % angenommen.

Die Fahrradanbieter kalkulieren meist mit einem geringeren Prozentsatz, die Differenz stellt dann einen geldwerten Vorteil dar. Der Arbeitnehmer muss diesen meist aber nicht versteuern, da in der Regel die Leasingpartner im Rahmen der Möglichkeit zur Pauschalversteuerung nach § 37b EStG die Steuerlast von 30 % übernehmen.

Seit 2020 hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer. Die Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Die Pauschalbesteuerungsmöglichkeit gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für Fahrräder. Nicht einbezogen werden Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind. Voraussetzung für die Pauschalierung der Lohnsteuer ist, dass die Übereignung von betrieblichen Fahrrädern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Achtung: Beim E-Bike-Leasing müsste das Fahrrad aber nach dem Wortlaut der Vorschrift zunächst ins Eigentum des Arbeitgebers übergehen.

LADESTROM UND LADEMÖGLICHKEIT

Aufladen des Elektrofahrrads im Betrieb Ermöglicht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das kostenlose elektrische Aufladen eines Elektrofahrrads (E-Bike und Pedelec), so ist dieser zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Vorteil steuerfrei. Sowohl das Aufladen privater Elektrofahrzeuge als auch das Aufladen betrieblicher Elektrofahrzeuge ist steuerlich begünstigt.

Voraussetzung: Der Ladestrom wird von einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers bezogen.

Übernahme von privaten Ladekosten an fremden Ladestationen durch den Arbeitgeber

Private Elektrofahrräder	Betriebliche Elektrofahrräder
Die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar (50-EUR-Sachbezugsgrenze, wenn nicht anderweitig bereits ausgeschöpft).	Die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten stellen einen steuerfreien Auslagenersatz dar.

Übereignung von Ladevorrichtungen Die Übereignung einer Ladevorrichtung an einen Arbeitnehmer stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar und kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden. Die Pauschalierungsmöglichkeit ist befristet vom 01.01.2017 bis 31.12.2030.

Voraussetzung: Die Übereignung erfolgt zusätzlich zum Arbeitslohn. Im Rahmen einer Entgeltumwandlung ist die Pauschalierungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Zuschüsse zu Ladevorrichtungen Trägt der Arbeitnehmer die Kosten für eine Ladevorrichtung selbst, so kann der Arbeitgeber dies bezuschussen. Die Zuschüsse können vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden und verbleiben damit sozialversicherungsfrei. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Übereignung von Ladevorrichtungen.

FAHRRADGELDER UND ZUSCHÜSSE

Werbungskosten Trotz der eingeräumten Steuervorteile können Arbeitnehmer für das Pendeln mit dem Fahrrad pro Arbeitstag 0,38 EUR pro Entfernungskilometer in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Die Entfernungspauschale kann pro Tag nur einmal geltend gemacht werden, auch wenn mehrere Fahrten an einem Tag stattfinden. Die Art des Verkehrsmittels spielt dabei keine Rolle.

Zudem wird einzig der kürzeste Weg vom Finanzamt akzeptiert. Längere Arbeitswege müssen dem Sachbearbeiter daher begründet werden. Die Pendlerpauschale beträgt pro Kalenderjahr maximal 4.500 EUR.

Fahrtkostenzuschüsse Generell besteht die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu gewähren. Wenn die Zuschüsse die Höhe des Werbungskostenbetrages nicht überschreiten, können diese mit 15 % pauschal versteuert werden und wären damit sozialversicherungsfrei. Übersteigen die Fahrtkostenzuschüsse die als Werbungskosten absetzbaren Beträge, so müssen diese individuell versteuert werden.

Fahrten im Rahmen von Auswärtstätigkeiten Bei Dienstreisen, die mit einem Fahrrad absolviert werden, muss differenziert werden, ob es sich verkehrsrechtlich um ein Fahrrad bzw. Kraftfahrzeug handelt:

Einstufung „Fahrrad“	Einstufung „Kraftfahrzeug“
Handelt es sich um ein Fahrrad, so dürfen seit 2014 keine Pauschalen mehr abgesetzt werden.	Bei Kraftfahrzeugen darf in solchen Fällen eine Dienstreisepauschale in Höhe von 0,30 EUR pro Kilometer geltend gemacht werden.

SONDERFÄLLE BEI ÜBERLASSUNG VON DIENSTRÄDERN BEI KRANKHEIT

Unterbrechungen von Arbeitsverhältnissen Ein kranker Arbeitnehmer muss die Leasingrate für sein Dienstrad nicht nach Ablauf der Entgeltfortzahlung übernehmen. Eine entsprechende AGB-Klausel im Vertrag erklärte das Arbeitsgericht Osnabrück für unwirksam.

Andere Verträge sehen vor, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, sobald das Arbeitsverhältnis ruht, beispielsweise wegen Elternzeit oder für einen Zeitraum ohne Lohnbezug, das Dienstrad zurückzufordern. Hierfür gilt eine schriftliche Frist von 14 Tagen.

Grundsätzlich wird die Leasingrate beim Dienstrad-Leasing vom Gehalt einbehalten. Wird kein Entgelt bezogen, kann der Arbeitgeber nichts einfordern. Somit müsste der Arbeitgeber dann das Fahrrad vom Mitarbeiter zurückfordern. Unterlässt der Arbeitgeber diese Rückforderung, könnte er auf Basis des Vertrages mit dem Mitarbeiter von diesem erwarten, dass der Arbeitnehmer die Raten von sich aus an den Arbeitgeber zahlt, dass also der Mitarbeiter quasi jeden Monat die Leasingrate an den Arbeitgeber überweist. Dagegen haben sich einige Mitarbeiter gewehrt, da sie dies aus dem Vertrag nicht so „herausgelesen“ hätten. Dies haben die Arbeitsgerichte bestätigt und entschieden,

dass diese Klausel / Regelung im Vertrag tatsächlich „intransparent“ wäre und damit nicht klar durchschaubar.

Themen, die arbeitsrechtlich als intransparent gelten, kann der Arbeitgeber nicht gerichtlich durchsetzen, d. h. das Risiko wäre, dass das Fahrrad dann beim Arbeitnehmer verbleibt und der Arbeitgeber während der Zeit des Entgeltausfalls erst einmal kein Geld vom Mitarbeiter bekommt. Er müsste dann die Herausgabe des Fahrrads einklagen.

Aus Sicht der Gerichte benachteiligen solche Klauseln den Arbeitnehmer unangemessen im Sinne von § 307 BGB. Zwar ist es mit dem wesentlichen Grundgedanken des Entgeltfortzahlungsgesetzes vereinbar, dass bei entsprechender Vertragsgestaltung der Arbeitgeber das Dienstrad bei Ablauf des sechswöchigen Entgeltfortzahlungszeitraumes von dem erkrankten Arbeitnehmer zurückfordert, da das Dienstrad Teil des (Sach-) Bezuges ist. Aus Sicht der Richter müsste ein verständiger Arbeitnehmer aber nicht damit rechnen, dass der Arbeitgeber in diesen Fällen darüber hinaus auch die Leasingkosten und damit sein Unternehmerrisiko auf den erkrankten Arbeitnehmer abwälzt.

Steuerrechtlich hat sich das Finanzministerium mit dem Thema „Störfall“ bei der Nutzung eines Fahrrades auseinandergesetzt und unterscheidet hier nun DREI Optionen.

Ein Störfall liegt vor, wenn ein Mitarbeiter keinen Arbeitslohn mehr bezieht, also bei Krankheit ohne Lohnfortzahlung oder Elternzeit.

- 1.) Der Arbeitnehmer gibt das Rad zurück: damit entfällt auch der geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber muss prüfen, wie er das Fahrrad zurückgeben kann oder anderweitig verwendet.
- 2.) Der Arbeitnehmer behält das Rad und der Arbeitgeber zahlt die Leasingrate weiter: damit bleibt der geldwerte Vorteil bestehen; das BMF geht davon aus, dass kein zusätzlicher geldwerter Vorteil durch die Übernahme der Leasingrate entsteht. Der geldwerte Vorteil beim Arbeitnehmer entfällt aber auch nicht, da er das Rad ja weiter hat.
- 3.) Der Arbeitnehmer behält das Rad und die Leasingraten werden ihm weiter einbehalten, z.B. durch Rechnungsstellung oder dergleichen. Der geldwerte Vorteil bleibt bestehen, wird aber durch die vom Arbeitnehmer geleistete Zuzahlung auf Null reduziert.

E-FAHRZEUGE UND HYBRIDE

Ein Elektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z.B. wasserstoffbetriebene Brennstoffzelle) gespeist wird.

Ein Hybridelektrofahrzeug wird angetrieben durch einen Betriebskraftstoff und enthält eine Speichereinrichtung für elektrische Energie. Ein Hybridfahrzeug muss außerdem extern aufladbar sein.

Regelmäßig werden für diese Fahrzeuge bei der Dienstwagenbesteuerung nur die halben bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen oftmals nur ein Viertel der geldwerten Vorteile angesetzt.

Die Voraussetzungen dafür sehen wie folgt aus:

	Anschaffung	Voraussetzung	Versteuerung
(Reines) E-Auto	01.01.2019 – 31.12.2023	Listenpreis ≤ 60.000 EUR	¼ (ab 2020)
		Listenpreis > 60.000 EUR	½
	01.01.2024 – 31.06.2025	Listenpreis ≤ 70.000 EUR	¼
		Listenpreis > 70.000 EUR	½
	01.07.2025 – 31.12.2030	Listenpreis ≤ 100.000 EUR	¼
		Listenpreis > 100.000 EUR	½
Plug-in-Hybrid	01.01.2022 – 31.12.2024	<ul style="list-style-type: none"> • CO₂-Ausstoß max. 50g/km oder • Reichweite Elektromotor min. 60km 	½
	01.01.2025 – 31.12.2030	<ul style="list-style-type: none"> • CO₂-Ausstoß max. 50g/km oder • Reichweite Elektromotor min. 80km 	½

Ladung mit Strom

Steuerbegünstigt ist das Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder bei verbundenen Unternehmen. Nicht begünstigt ist jedoch die Aufladung an Ladestationen bei fremden Dritten oder an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung sowie das Aufladen an einer Ladestation des Arbeitnehmers.

Steuerbefreit ist nur eine zeitweise unentgeltliche oder verbilligte Überlassung der Ladevorrichtung. Die Übereignung an die Mitarbeiter ist jedoch von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Für diese gibt es aber noch die Möglichkeit zum pauschalierten Ansatz mit einem Steuersatz von 25 %, was gleichzeitig zur Sozialversicherungsfreiheit führt.

Der Begriff der Ladevorrichtung umfasst die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich dem Zubehör sowie die im Zusammenhang mit Installation und Wartung erbrachten Dienstleistungen. Dazu gehören z. B. der Aufbau, die Installation und die Inbetriebnahme der Ladevorrichtung, deren Wartung und Betrieb sowie die für die Inbetriebnahme notwendigen Vorarbeiten wie das Verlegen eines Starkstromkabels.

Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen als Dienstwagen stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerfreien Auslagenersatz dar. Zur Vereinfachung des steuer- und beitragsfreien Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Firmenwagens beim Arbeitnehmer lässt die Finanzverwaltung monatliche Pauschalen zu.

Ab 2021 bis Ende 2025 galten die nachfolgenden monatlichen netto erstattbaren Pauschalen:

- bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
 - 30 EUR monatlich für Elektrofahrzeuge (zuvor 20 EUR),
 - 15 EUR monatlich für Hybridelektrofahrzeuge (zuvor 10 EUR).
- ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
 - 70 EUR monatlich für Elektrofahrzeuge (zuvor 50 EUR),
 - 35 EUR monatlich für Elektrohybridfahrzeuge (zuvor 25 EUR).

Die vorstehende Steuerbefreiung für Ladestrom gilt auch für sog. Elektrokleinstfahrzeuge. Es handelt sich dabei vor allem um die sog. E-Scooter.

Gestellung von Dienstfahrrädern

Für die Gestellung von Dienstfahrrädern gelten analog die gesetzlichen Vorschriften wie für einen Dienstwagen, d.h., erfolgt die Übergabe des Dienstfahrrads untermonatig, ist der geldwerte Vorteil für den vollen Monat in Ansatz zu bringen.

Ab dem 01.01.2026 entfällt die Möglichkeit zur Erstattung der monatlichen Pauschalen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, den Ladestrom (Kilowattstunden) über die Wallbox oder über das Fahrzeug selbst nachzuweisen. Ggf. wird ein separater Stromzähler benötigt, falls keine Auswertungsfunktion vorhanden ist.

Der Arbeitnehmer muss dann einen Nachweis der Stromkosten vorlegen. Möglich ist dies:

- als individuelle Stromkosten inkl. Grundpreis bzw. bei dynamischen Tarifen Durchschnittswerte oder
- als Festlegung einer kalenderjährlichen Pauschale auf Basis der Angabe 01. Halbjahr des Vorjahres lt. Statistischem Bundesamt: für 2026 0,34 EUR je Kilowattstunde.
Unberücksichtigt bleibt weiterhin Strom aus einer Photovoltaikanlage.
- Eigenbelege des Arbeitnehmers zum Stromverbrauch sind als Nachweis nicht möglich.